



St.-Bernhard-Gymnasium . 47877 Willich

MW Malteser Werke  
 gemeinnützige GmbH

**Antrag auf Beurlaubung von Schülern** gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)  
 zur Vorlage bei der Schule

<b>Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)</b>	<b>Name des Kindes</b>
<b>Anschrift und Telefon</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Schule</b>	<b>Klasse</b>
<b>Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:</b>  vom _____ bis _____	<b>Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!</b>
<b>Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):</b>    	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**Stellungnahme Klassenlehrer/in:**  
**Stufenkoordinator/in:**  
**Gründe:**

Die Beurlaubung wird ( ) befürwortet. ( ) nicht befürwortet.

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Klassenlehrer/in / Stufenkoordinator/in

**Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- ( ) genehmigt.
- ( ) genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_
- ( ) abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Schulleitung

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

---

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen in der Regel bis 10 Tage vorher bei der Schule eingereicht werden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach **§ 41 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG)** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach **§ 43 Abs. 1 SchulG** besteht für jeden Schüler u.a. die **Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 43 Abs. 3 SchulG** beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

**Wichtige Gründe** können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (mit Empfehlung des Gesundheitsamtes)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Auslandsaufenthalt/ Schüleraustausch
- Längerer Aufenthalt der Schülerin/ des Schülers oder der gesamten Familie im Ausland

Bei längerem **Auslandsaufenthalt**:

1. Beratungsgespräch mit zuständigem Klassenlehrer/ Stufenkoordinatoren über Leistungsstand und Wiedereinstieg des Schülers in den Schulbetrieb nach Beendigung des Aufenthaltes im Ausland.
2. Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler eine Schule im Gastland besuchen. Eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch bitten wir nach der Rückkehr vorzulegen.